

Schulbesuchspflicht und Versäumnisse

Quelle: Schulbesuchsverordnung BW i.d.F. vom 05.02.2025
Präzisierungen auf die schulischen Gegebenheiten

1. Teilnahmepflicht

Die Teilnahmepflicht erstreckt sich auf den stundenplanmäßigen Unterricht sowie angebotene digitale Lehr- und Lernformen. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen gilt die Teilnahmepflicht bis zur ordnungsgemäßen Abmeldung.

2. Verhinderung

Bei Verhinderung aus zwingendem Grund muss der Klassenlehrer, bei Leistungsüberprüfungen auch der die Fachlehrkraft, unverzüglich (spätestens am zweiten Schultag) informiert werden („Entschuldigung“). Dabei müssen der Grund und die voraussichtliche Dauer der Verhinderung mitgeteilt werden. Die Entschuldigung kann mündlich, elektronisch (E-Mail oder WebUntis-Nachricht) oder in Papierform geschehen. Bei einer elektronischen Meldung kann von der Lehrkraft eine unverzügliche schriftliche Entschuldigung nachgefordert werden.

Die Entschuldigung muss bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von den Erziehungsberechtigten erstellt werden.

Bei längerer Krankheit (Vollzeitschulen über 10, Teilzeitschulen über drei Unterrichtstage) kann der Klassenlehrer die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Schulleiter kann ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis bei auffällig häufigen Erkrankungen oder bei Zweifeln über die Teilnahmefähigkeit für die Dauer des restlichen Schuljahres verlangen. Die Kosten tragen die Entschuldigungspflichtigen.

Hinweis: Schultage sind alle Tage, an denen die Schule für Unterricht geöffnet ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der/die verhinderte Schüler/in an diesen Tagen tatsächlich Unterricht hätte. Bei schriftlichen Entschuldigungen gilt der Poststempel für die Einhaltung der Entschuldigungsfrist, sonst der Eingang der Entschuldigung.

Beispiele zu den Fristen:

Erster Fehltag Dienstag -> Entschuldigung bis Mittwoch erforderlich

Erster Fehltag Freitag -> Entschuldigung bis Montag erforderlich

Bei Zuspätkommen zum Unterricht oder vorzeitiger Entlassung muss bei der zuständigen Fachlehrkraft eine mündliche An- bzw. Abmeldung erfolgen. Da dies mündlich geschieht, kann eine schriftliche Entschuldigung nachgefordert werden.

3. Befreiung

Eine Befreiung vom Sportunterricht ist bis zum Schuljahresende möglich, wenn ein ärztliches Zeugnis dies als notwendig bestätigt. Die Befreiung kann mit Auflagen verbunden werden. Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter auf schriftlichen Antrag. Bei einer Befreiung vom Sportunterricht besteht trotzdem Anwesenheitspflicht im Sportunterricht und die Verpflichtung, schriftliche oder mündliche Aufgaben zu bearbeiten.

Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden aufgrund des Gesundheitszustandes sind bei der jeweiligen Fachlehrkraft zu beantragen.

Über eine Befreiung von einer sonstigen Verbindlichen Schulveranstaltung entscheidet die Klassenlehrkraft auf schriftlichen Antrag.

4. Beurlaubung bei zuvor geplanter Abwesenheit

Eine geplante Beurlaubung vom Unterricht ist schriftlich und rechtzeitig vorher bei der Schule zu beantragen. Dies ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

Beurlaubungsgründe können sein:

- Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage zur Schulbesuchsverordnung BW i.d.F. vom 05.02.2025

Schulbesuchspflicht und Versäumnisse

Quelle: Schulbesuchsverordnung BW i.d.F. vom 05.02.2025
Präzisierungen auf die schulischen Gegebenheiten

- Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage zur Schulbesuchsverordnung BW i.d.F. vom 05.02.2025
- In besonderen Fällen: Heilkuren, Teilnahme an internationalem Schüleraustausch sowie Sprachkursen im Ausland, Teilnahme an „Politischen Tagen“ der Landeszentrale für politische Bildung, Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben, Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen, Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen aus Musik-, Jugend- oder Sozialverbänden, Teilnahme an SMV-Veranstaltungen, wichtige persönliche Gründe wie Todesfall, Hochzeiten etc.
- Betriebliche Gründe – Antrag durch den Ausbildungsbetrieb

Eine Beurlaubung im zeitlichen Zusammenhang mit Ferienzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der versäumte Unterricht sowie Leistungsüberprüfungen während einer Beurlaubung sind nachzuholen.

Über eine Beurlaubung bis zu zwei Unterrichtstagen entscheidet die Klassenlehrkraft, darüber die Schulleitung.

5. Folgen bei Verstößen gegen die Schulbesuchspflicht

Werden die in Punkt 2 bis 4 beschriebenen Regeln und Fristen nicht eingehalten, liegt eine unentschuldigte Fehlzeit und damit ein Verstoß gegen die Schulbesuchspflicht vor.

Darüber hinaus entscheidet die Klassenlehrkraft – auch bei rechtzeitiger und formgerechter Entschuldigung – in einem weiteren Schritt über die Glaubwürdigkeit der Entschuldigung. Glaubwürdig sind Entschuldigungen, die einerseits nicht zu häufig vorkommen und/oder andererseits von Dritten (z. B. Arzt, Amt oder Behörde, Unternehmen, ...) bestätigt werden. Entscheidet die Klassenlehrkraft, dass eine Entschuldigung nicht glaubwürdig ist, liegt ebenfalls eine unentschuldigte Fehlzeit vor. Diese wird nach dem Schulgesetz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen und/oder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen. Leistungsüberprüfungen während unentschuldigter Fehlzeiten sind mit der Note ungenügend zu bewerten. Dies kann sich deutlich auf die Zeugnisnoten auswirken. Außerdem kann die Klassenkonferenz unentschuldigtes Fehlen bei der Verhaltensnote negativ berücksichtigen und/oder den Eintrag von Fehlzeiten unter den Zeugnisbemerkungen beschließen.